

**STIFTUNG AVIFORUM ZUR FÖRDERUNG DER SCHWEIZERISCHEN
GEFLÜGELPRODUKTION UND -HALTUNG**

S T A T U T E N

In Ausführung von Art. 6 der Stiftungsurkunde vom 4. Oktober 1962 werden folgende Statuten erlassen:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Stiftung fördert die Schweizerische Geflügelproduktion und –haltung.

Zur Erreichung des Zwecks werden von der Stiftung folgende Tätigkeiten betrieben:

- Bildung: Der Branche und interessierten Personen werden Aus- und Weiterbildung zu Fachkräften und –spezialisten angeboten
- Forschung: Als neutrale Versuchsanstalt für Geflügel werden praxisorientierte Projekte bearbeitet und deren Resultate publiziert
- Dienstleistungen: Der Branche und weiteren Interessierten werden Dienstleistungen im Rahmen von öffentlichen oder privaten Leistungsvereinbarungen angeboten

Art. 2 Finanzierung

Der Stiftung stehen finanzielle Mittel wie folgt zur Verfügung:

- aus Leistungsvereinbarungen mit Bundesämtern (BLW und BVET)
- aus Vereinbarungen mit den Kantonen für die berufliche Aus- und Weiterbildung
- aus Leistungsvereinbarungen mit privaten Organisationen
- Erlös aus dem Stiftungskapital
- Einnahmen aus den Versuchstätigkeiten, Dienstleistungen und des Betriebes
- weitere Einnahmen

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der leitende Ausschuss
- die Revisionsstelle

A Stiftungsrat

Art. 4 Zahl, Ernennung, Amtsdauer, Zeichnungsberechtigung, Ehrenamtlichkeit

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus 13-21 Mitgliedern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Behörden, Organisationen und Firmen ernannt, denen gemäss Art. 5 eine Vertretung eingeräumt ist.
- ² Die Mandate sind persönlich. Die im Stiftungsrat vertretenen Behörden, Organisationen und Firmen können jedoch ihre ordentlichen Mitglieder an einzelnen Sitzungen des Stiftungsrates durch stimmberechtigte Stellvertreter ersetzen.
- ³ Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre und kann nach Ablauf erneuert werden. Die Ernennbarkeit eines Mitgliedes erlischt jedoch in jedem Falle nach Erfüllung des 70. Altersjahres.
- ⁴ Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident kollektiv. Ist einer der beiden verhindert, so zeichnet für ihn ein ordentliches Mitglied des Stiftungsrates.
- ⁵ Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 5 Zusammensetzung

Im Stiftungsrat sind vertreten:

- das Bundesamt für Landwirtschaft mit 1 Mitglied
- das Bundesamt für Veterinärwesen mit 1 Mitglied
- die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektionen mit 2 Mitgliedern

- der Schweizerische Bauernverband mit 1 Mitglied
- die nationale Eierproduzentenorganisation (z.Zt. GalloSuisse) mit 1 Mitglied
- die nationale Geflügelproduzentenorganisation (z.Zt. SGP) mit 1 Mitglied
- führende Firmen in der Vermarktung von Eiern, Geflügel-
fleisch und Geflügelfutter mit 6 Mitgliedern
- Vermehrungsbetriebe und Brütereien mit 1 Mitglied
- Firmen der Betriebsinfrastruktur und Stalleinrichtungen mit 1 Mitglied
- die Geflügel-Lehrmeister mit 1 Mitglied
- der Schweizerische Rassegeflügel-Zuchtverband (SRGV) mit 3 Mitgliedern
- Persönlichkeiten, die mit der Landwirtschaft oder der Geflügel-
produktion positiv verbunden sind mit 2 Personen

Von den Mitgliedern sollen wenigstens zwei aus der Westschweiz stammen.

Art. 6 Aufgaben

Der Stiftungsrat als höchstes Organ der Stiftung hat folgende Aufgaben:

- er bestimmt je eine Person aus seinem Kreise zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten. Die Wahl gilt für eine Amtsdauer von 4 Jahren und kann nach deren Ablauf erneuert werden
- er vertritt die Stiftung nach aussen
- er wählt die Mitglieder des leitenden Ausschusses sowie den Direktor des Aviforums auf Vorschlag des leitenden Ausschusses
- er regelt die Aufgaben und die Kompetenzen des leitenden Ausschusses und des Direktors
- er bestimmt die Revisionsstelle
- er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem leitenden Ausschuss und dem Direktor Decharge
- er kann die Statuten im Rahmen der Stiftungsurkunde und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesamt für Landwirtschaft abändern
- er kann mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über das Stiftungskapital verfügen

Art. 7 Sitzungen und Quorum

- ¹ Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Abänderung der Statuten setzt die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder oder deren Vertreter voraus. Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- ² Der Direktor und bei Bedarf der Vertreter der Revisionsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- ³ Eine ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrates muss einberufen werden, wenn die Revisionsstelle oder mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

B Leitender Ausschuss

Art. 8 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Stiftungsrates und zwei bis vier Mitgliedern, die dem Stiftungsrat angehören und von diesem persönlich gewählt werden.
- ² Die Amtsdauer richtet sich nach Art. 4, Abs. 3

Art. 9 Direktion

- ¹ Der Direktor führt das operative Geschäft und das Personal des Aviforum. Er nimmt an den Sitzungen des leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

C Revisionsstelle

Art. 10 Revisionsstelle

- ¹ Als Revisionsstelle amtiert eine unabhängige, schweizerische Treuhandgesellschaft.
- ² Die Revisionsstelle prüft jedes Jahr die Betriebsrechnung sowie die Bilanzen der Stiftung. Sie erstattet dem Stiftungsrat darüber Bericht. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen und dem

Stiftungsrat festgestellte Mängel zu melden. Werden diese nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Rechtsmittel

Art. 11 Rechtsmittel

- ¹ Entscheide des Direktors können innert 30 Tagen nach Erhalt an den leitenden Ausschuss weitergezogen werden.
- ² Entscheide des leitenden Ausschusses können innert 30 Tagen nach Erhalt beim Stiftungsrat angefochten werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 15. April 2004 und vom Bundesamt für Landwirtschaft am 14. Mai 2004 genehmigt.
- ² Inkrafttreten: Die vorliegenden Statuten werden am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Mai 1995

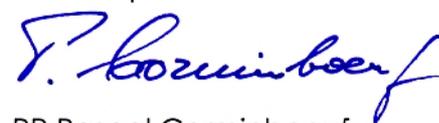
Stiftung Aviforum zur Förderung der Schweizerischen Geflügelproduktion und -haltung

Der Präsident:



a. NR Karl Tschuppert

Der Vizepräsident



RR Pascal Corminboeuf